

Harald Ölschläger | Alexanderstraße 40 | 74189 Weinsberg

Harald Ölschläger
Referent für Ausbildung

Rundschreiben 03-2020

Alexanderstraße 40
74189 Weinsberg
Telefon: 07134 910105
Fax: 07134 910286
Mobil: 0151 27085022
Email: oelschlaeger@bwlv.de

BWL.V. Geschäftsstelle:
Scharstraße 10
70563 Stuttgart
Internet: www.bwlv.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Unsere Nachricht

Datum

01.06.2020

Liebe Vorstände, liebe Ausbildungsleiter,

nachdem nun die neue EU-Verordnung zum 08.04.20 in Kraft getreten ist, gibt es immer mehr Anfragen zu der Gültigkeit von Lehrberechtigungen. In diesem Bereich hat sich ja am meisten geändert!

1. Lehrberechtigungen sind nach der VO(EU) 2020/358 Artikel 3b auch über den 08.04.2020 hinaus gültig! Die Gültigkeit gilt bis zu dem in **der Lizenz stehenden Datum**.

2. Am Tag nach dem Ablauf dieses Gültigkeitsdatums greift dann die VO(EU)2020/358 in vollem Umfang.

3. Die Berechtigung gilt ab diesem Zeitpunkt **unbegrenzt**.

4. Wie bei der Lizenz aber auch, muss man sich nach diesem Zeitpunkt vergewissern, ob man die Rechte aus dieser Lehrberechtigung auch nutzen, d.h. auch schulen darf.

Bedingungen (SFCL.360):

- in den vergangenen **drei** Jahren:

- Auffrischungsschulung (früher: Fluglehrerfortbildung, aber nur noch 1 Tag!) und
- 30 Stunden oder 60 Starts als Fluglehrer

- in den vergangenen **neun** Jahren:

- einen pädagogischen Nachweis der Lehrbefähigung gegenüber einem von der ATO benannten qualifizierten Fluglehrer.

Hier kann auf jeden Fall auf einen FIE(S) zurückgegriffen werden. Die Benennung von weiteren FI(S) erfolgt demnächst. Auch muss noch ein Verfahren mit der Behörde abgestimmt werden.

5. Erst wenn Starts und Flugzeiten oder der pädagogische Nachweis fehlen, muss man eine vollständige Kompetenzbeurteilung bei einem FIE(S) absolvieren.

Wichtig ist aber, dass die Auffrischungsschulung nicht durch die Kompetenzbeurteilung ersetzt werden kann!

In Zusammenarbeit mit dem Vereinsflieger.de wollen wir die Gültigkeit der Lehrberechtigung genauso überwachen und anzeigen lassen, wie bei den Lizenzen!

ACHTUNG:

Nach der Allgemeinverfügung des Landes Baden-Württemberg vom 25.03.2020 werden Lehrberechtigungen, die zwischen dem **31.03.2020 und dem 31.07.2020** ablaufen, bis zum **31.10.2020** automatisch verlängert!

Bitte nutzt die Zeit bis zum Ablauf Eurer Berechtigung, um die notwendigen Bedingungen zu erfüllen. Dies ist besonders wichtig für den pädagogischen Nachweis, da uns hier bisher die notwendigen qualifizierten Fluglehrer noch nicht im vollen Umfang zur Verfügung stehen.

Für Nachfragen stehen Euch gerne Bernd Heuberger und ich zur Verfügung.

Mit Fliegergruß
Harald Ötschläger
Landesausbildungsleiter